Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/081/2014	29.04.2014	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	18.06.2014						

Inhalt:

Bestellung der Vertreter des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag entsendet die in der Anlage aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der URG mbH.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:
Gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen in Verbindung mit § 97 der neuen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsendet der Kreistag Vertreter in die Aufsichtsorgane. Die Besetzung erfolgt gemäß § 41 der Kommunalverfassung. Soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt, können auch Beschäftigte des Kreises wie auch sachkundige Dritte benannt werden (§ 97 Abs. 2). Wenn Beschäftige des Kreises benannt werden, soll der für das Finanzwesen oder der für den Fachbereich zuständige Beschäftigte berücksichtigt werden (§ 97 Abs. 3).
Die zu entsendenden Aufsichtsräte sollen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen (§97 Abs. 4). In der Beteiligungsrichtlinie hat der Kreistag (KT-DS-Nr. 90/2006) dazu folgende Mindestkenntnisse definiert:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates
- Kenntnisse der Rechten und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen
- Kenntnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- Nach Möglichkeit unternehmerische Erfahrungen
- Ausreichend verfügbare Zeit

Die Anzahl der vom Kreistag zu entsendenden Aufsichtsräte ist in dem Gesellschaftsvertrag wie folgt geregelt:

URG:
„Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Uckermark oder ein von ihm Beauftragter sind geborenes Mitglied. Weitere 4 Mitglieder entsendet der Kreistag des Landkreises Uckermark.“

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur BV-081-2014_URG